

Die PARTEI NRW  
c/o Keno Schulte  
Lindenstraße 49  
40233 Düsseldorf

#

## Antrag auf Änderung der Satzung der PARTEI NRW

Lieber Landesvorstand,

hiermit beantrage ich für den LandesPARTEItag am 13. und 14. November 2021 folgende Satzungsänderung:

### Ernennung, Kompetenzen und Pflichten der Antidiskriminierungspersonen

Bisherige Regelung § 9 Abs. 11 „Der Landesvorstand NRW ernennt mindestens zwei Antidiskriminierungspersonen, welche bei sexistischen und/oder diskriminierenden Fällen innerhalb der Partei unabhängige Ansprechpartner sind und vermitteln. Vertrauenspersonen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstands sein.“

soll geändert werden zu: § 9 Abs. 11 „Der Landesparteitag wählt mindestens zwei Antidiskriminierungspersonen in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Antidiskriminierungspersonen dürfen weder dem Landesvorstand angehören noch ein weiteres Parteiamt bekleiden. Antidiskriminierungspersonen sind und vermitteln bei sexistischen und/oder diskriminierenden Fällen innerhalb der Partei unabhängige Ansprechpartner. Antidiskriminierungspersonen unterliegen der Schweigepflicht. Antidiskriminierungspersonen stellen auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen eine enge Zusammenarbeit mit parteiexternen Institutionen sicher.“

Hintergrund: Bisher wurden die Antidiskriminierungspersonen vom Landesvorstand ernannt. Im Sinne der Basisdemokratie sollten Antidiskriminierungspersonen demokratisch gewählt und somit legitimiert werden. Gemäß § 9 Abs. 12 der Satzung des Landesverbandes sollen die Antidiskriminierungspersonen der Gebietsverbände sogar demokratisch gewählt werden. Um Interessenskonflikte vollends zu vermeiden, sollten Antidiskriminierungspersonen nicht nur nicht dem Landesvorstand

angehören dürfen, sondern keinerlei zweites Parteiamt – auch nicht auf Ebene der Gebietsverbände – bekleiden.

Um die Zuständigkeit der Antidiskriminierungspersonen zu definieren, sollen diese nicht proaktiv tätig werden, sondern nur auf Anfrage des Betroffenen einschreiten.

Weiterhin beinhaltet der bestehende Absatz die veraltende Bezeichnung „Vertrauenspersonen“, die zunehmend durch „Antidiskriminierungspersonen“ ersetzt wird und auch hier ersetzt werden soll.

## Anpassung des Begriffs „Vertrauensperson“

Bisherige Regelung § 9 Abs. 12 „Alle Bezirksverbände, Städteregionsverbände und Kreisverbände können in einem geeigneten Zyklus im Rahmen ihrer Mitgliederversammlung eine Antidiskriminierungsperson wählen, welche bei sexistischen und/oder diskriminierenden Fällen innerhalb der Partei unabhängige Ansprechpartner sind und vermitteln. Vertrauenspersonen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein“

soll geändert werden zu: § 9 Abs. 12 „Alle Bezirksverbände, Städteregionsverbände und Kreisverbände können in einem geeigneten Zyklus im Rahmen ihrer Mitgliederversammlung eine Antidiskriminierungsperson wählen, welche bei sexistischen und/oder diskriminierenden Fällen innerhalb der Partei unabhängige Ansprechpartner sind und vermitteln. Antidiskriminierungspersonen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein“

Hintergrund: Der veraltende Begriff „Vertrauenspersonen“ soll durch den Begriff „Antidiskriminierungspersonen“ ersetzt werden, auch damit konsistent ein einheitlicher Begriff verwendet wird.

## Zusammensetzung des Landesschiedsgerichts

Bisherige Regelung § 9 Abs. 10 „Das Landesschiedsgericht wird vom Landesparteitag gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Das Schiedsgericht besteht aus drei Richtern und zwei Ersatzrichtern. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes und die Bestimmungen des Parteiengesetzes sind zu beachten.“

soll geändert werden zu: § 9 Abs. 10 „Das Landesschiedsgericht wird vom Landesparteitag gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Das Schiedsgericht besteht aus drei Richtern und zwei Ersatzrichtern. Die Richter und Ersatzrichter dürfen zu keinem Zeitpunkt einem weiteren Schiedsgericht angehören. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes und die Bestimmungen des Parteiengesetzes sind zu beachten.“

Hintergrund: § 6 Abs. 3 der Landessatzung besagt, dass „§ 10 Absatz 3, 5 des Parteiengesetzes (PartG) [...] unbedingte Beachtung zu schenken

[ist]“. § 10 Abs. 5 des Parteiengesetzes besagt, dass bei Ausschlussverfahren „[die] Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe zu gewährleisten [ist]“. Um die Objektivität und Unabhängigkeit die Schiedsgerichte unterschiedlicher Instanzen zu gewährleisten, muss ausgeschlossen sein, dass derselbe Richter zweimal über denselben Sachverhalt in unterschiedlichen Instanzen urteilt.

## Transparenz des Rechenschaftsberichts

Bisherige Regelung nicht vorhanden

Hinzugefügt werden soll: § 9 Abs. 9 „Der Landesschatzmeister erstellt den nach § 23 Absatz 1 PartG obligatorischen Rechenschaftsbericht zum Ende eines jeden Kalenderjahres und veröffentlicht diesen auf der Homepage des Landesverbandes.“

Dadurch ändert sich: Der bisherige § 9 Abs. 9 („Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer [...]“) wird zu § 9 Abs. 10 unnummeriert. Der bisherige § 9 Abs. 10 („Das Landesschiedsgericht wird vom Landesparteitag gewählt. [...]“) wird zu § 9 Abs. 11 unnummeriert. Der bisherige § 9 Abs. 11 („Der Landesvorstand NRW ernennt mindestens zwei Antidiskriminierungspersonen [...]“) wird zu § 9 Abs. 12 unnummeriert. Der bisherige § 9 Abs. 12 („Alle Bezirksverbände, Städtereionsverbände und Kreisverbände können [...]“) wird zu § 9 Abs. 13 unnummeriert. Die Umnummerierungen haben keine inhaltlichen Änderungen zur Folge.

Hintergrund: Gemäß § 23 Abs. 1 PartG sind Landesverbände verpflichtet, zum Ende eines jeden Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht über „die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei“ zu erstellen und an den Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet werden. Transparenz schafft Vertrauen. Die PARTEI hat sich seit Langem zum Ziel gesetzt, für Transparenz in der Politik zu sorgen, Die Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts ermöglicht dem BürgerX Einsicht in die Parteienfinanzierung und trägt damit zu diesem Ziel bei. Weiterhin sorgt die Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts innerparteilich für Vertrauen in den Schatzmeisterposten.

## Ehrenvorstände

Bisherige Regelung nicht vorhanden

Hinzugefügt § 9 Abs. 13 „Mitglieder und ehemalige Mitglieder, die sich durch

- werden soll: besondere Leistungen gegenüber der PARTEI verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesparteitages zu Ehrenvorständen ernannt werden. Dieser Titel ist ein reiner Ehrentitel und verleiht keine gesonderten Kompetenzen. Ehrenvorstände gehören dem Landesvorstand nicht an. Ehrenvorstände werden vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag des Landesparteitages kann der Titel des Ehrenvorsitzenden widerrufen werden, worüber mit einfacher Mehrheit entschieden wird.
- Hintergrund: Bisher sind die Rechte und Pflichten von Ehrenvorständen nicht definiert. Dies soll mit dieser Regelung nachgeholt werden. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis.
- Zusatzantrag bei Inkrafttreten: Wird § 9 Abs. 13 wie oben beschrieben oder eine andere Regelung zu Ehrenvorständen beschlossen, soll derselbe Landesparteitag, der entsprechende Regelung verabschiedet hat, im Einzelnen darüber abstimmen, ob die bisherigen Ehrenvorstände ihren Titel fortführen oder nicht.
- Hintergrund: Die bisherigen Ehrenvorstände sollen auch in Hinblick auf die neuen Regelungen demokratisch legitimiert werden.

Mit sehr guten Grüßen,